Satzung des Turnvereins »Alpenglüh'n« Hürth-Fischenich 1894 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 19. August 1894 gegründete Verein führt den Namen: **Turnverein »Alpenglüh'n« Hürth-Fischenich 1894 e.V.** Er hat seinen Sitz in der Stadt Hürth, Stadtteil Fischenich und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

1) Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Hierzu zählen insbesondere:
   a. Pflege und Förderung des Sports in seiner sich mannigfaltig bietenden Vielfalt.
   b. Förderung sportlicher Leistungen und Übungen.
   c. Pflege der Vereinsjugend.
2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
   a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
   b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
   c. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
   d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
   e. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
   f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
   g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
   h. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
   i. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Politisch und konfessionell ist der Verein neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglied kann jeder Bürger werden, der bereit ist, die Ziele des Vereines zu fördern und sich an die Bestimmungen dieser Satzung hält. Die Mitgliedschaft kann dauerhaft (Vollmitgliedschaft) oder zeitlich befristet (Kurzmitgliedschaft) sowie aktiv oder passiv sein. Als Vollmitglieder zählen Mitglieder, deren Mitgliedschaft vertraglich nicht befristet ist. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
2) Die Aufnahme als Mitglied muss schriftlich beim Gesamtvorstand beantragt werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme in den Verein als Vollmitglied ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
3) Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Vollmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende benennen. Diese sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen, soweit dies organisatorisch möglich ist. Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Vereinsmitglieder muss gewährleistet sein. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr, Umlagen der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins werden vom Gesamtvorstand festgesetzt. Die Höhe der Beiträge für die Vollmitglieder wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die Höhe der Beiträge für die Kurzmitgliedschaften ist abhängig vom jeweiligen Angebot und wird durch den Gesamtvorstand festgesetzt. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, nach Absprache mit den jeweiligen Abteilungsleitern eine abteilungsbezogene Mehrkostenbeteiligung festzulegen. Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Die Volljährigkeit wird zu Beginn des Beitragsjahres ermittelt. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis zum 15. Januar zu entrichten, ohne dass es einer Beitragsrechnung bedarf. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages um mehr als zwei Monate in Verzug oder verstößt gegen die Vereinsinteressen, kann der Gesamtvorstand über den Ausschluss des Mitgliedes entscheiden.
2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
3) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
5) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
6) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Letzterer kann wegen wiederholter Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Beschlüssen der Vereinsorgane, wegen vereinsschädigenden, ehrenrührigen oder unsportlichen Verhaltens oder wegen Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung erfolgen. Bei zeitlich befristeter Mitgliedschaft endet die Mitgliedschaft mit Auslaufen der vertraglich festgelegten Laufzeit. Der Austritt eines Vollmitgliedes ist frühestens nach Ablauf einer einjährigen Mindestmitgliedschaft mit einer Frist von 4 Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritteines Kurzmitglieds ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zulässig. Die Kündigung ist dem Gesamtvorstand schriftlich mitzuteilen.
2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

Die Hauptversammlung	Der geschäftsführende Vorstand	Die Abteilungsleiter
Der Gesamtvorstand	Der Jugendausschuss	

§ 7 Hauptversammlung

1) Die ordentliche Hauptversammlung soll innerhalb der ersten fünf Monate des Kalenderjahres durchgeführt werden. Hierzu hat der Gesamtvorstand rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vorher, die Vereinsmitglieder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung müssen schriftlich spätestens acht Tage vor dem Versammlungsbeginn bei dem Gesamtvorstand vorliegen. Außerordentliche Hauptversammlungen beruft der Vorsitzende des Vorstandes nach Bedarf ein. Zusätzlich kann auf Antrag eines Zehntels aller Vereinsmitglieder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftliches Verlangen stattfinden. Für außerordentliche Hauptversammlungen genügt eine Einladungsfrist von sieben Werktagen. Hauptversammlungen sind unabhängig von der Teilnehmerzahl stets beschlussfähig. Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Dieser bestimmt wiederum den Schriftführer.
2) Zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören:
   a. Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes
   b. Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichtes
   c. Wahl der zwei Kassenprüfer
   d. Entgegennahme des Kassenberichtes
   e. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
   f. Entlastung des Vorstandes
   g. Festsetzung der Jahresbeiträge
   h. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines
   i. Gründung und Schließung von Abteilungen

Soweit im Rahmen dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Hauptversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Diese Niederschriften sind beim Geschäftsführer des Vereins zu hinterlegen.

3) Der Gesamtvorstand kann die gesetzlichen Vertreter der Vereinsmitglieder, welche am Tage der Hauptversammlung das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, zur Hauptversammlung einladen. Die gesetzlichen Vertreter haben kein Stimmrecht.

§ 8 Vorstand

1) Der Gesamtvorstand, setzt sich zusammen aus dem:

1. Vorsitzenden	1. Geschäftsführer	1. Kassierer	1. Sportwart	Jugendwart
2. Vorsitzenden	2. Geschäftsführer	2. Kassierer	2. Sportwart	Sozialwart

sowie drei Beisitzern, die mit besonderen Fachaufgaben betreut werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes stellt der Gesamtvorstand einen Vertreter bis zur nächsten Vorstandswahl aus der Gesamtheit der Mitglieder.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder den 1. Geschäftsführer einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand kann unter selbigen Voraussetzungen Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

2) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB, setzt sich zusammen aus dem:

1. Vorsitzenden	1. Geschäftsführer
2. Vorsitzenden	1. Kassierer

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder den 1. Geschäftsführer einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann unter selbigen Voraussetzungen Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

3) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch mindestens einen Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
4) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 9 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung

einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 10 Jugendausschuss

Der Vereinsjugendtag wählt gemäß der Jugendordnung den Jugendausschuss. Der Vorsitzende – Jugendwart, bei Abwesenheit sein Stellvertreter, sind Mitglieder des Vereinsvorstandes. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle nicht sporttechnischen Jugendangelegenheiten der Jugend des TVA. Er entscheidet über die Verwendung der, der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 11 Abteilungsleiter, Sportausschuss

Der/Die Abteilungsleiter werden für die Dauer von 2 Jahren von der Abteilung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand. Der/Die Abteilungsleiter können gemeinsam mit den Sportwarten den Sportausschuss, unter Vorsitz des 1. oder des 2. Sportwarts bilden.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden jährlich im Wechsel für die Amtsdauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Sie haben jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres die gesamte Rechnungsführung sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Hauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung aus der Mitgliedschaft müssen schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Ein solcher Antrag erfordert mindestens ein Fünftel Unterschriften der Vereinsmitglieder. Stellt der Vorstand Satzungsänderungsanträge, bedürfen diese Anträge vor Behandlung in der Hauptverhandlung einer Mehrheit des Gesamtvorstandes. Vereinssatzungsänderungen können nur mit 52%iger Mehrheit der anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder beschlossen werden.

§ 14 Haftung des Vereines

1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den gesetzlich zulässigen Rahmen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
   a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
   b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
   c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
   d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
   e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
   f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
   g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.

§ 16 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann beantragt werden:

a) vom geschäftsführenden Vorstand mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

b) von mindestens 100 Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern.

Wird ein derartiger Antrag gestellt, so ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung unter Angabe des Zweckes vom Gesamtvorstand einzuberufen. Die Auflösung erfolgt mit 52%iger Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Hürth, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Interesse des Sports zu verwenden ist.

§ 17 Gültigkeit der Satzung

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung vom 08.07.2019 genehmigt worden und tritt ab 08.07.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden alle vorhergehenden Satzungen ungültig.